

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/10-0-310

Bearbeiter  
Dr. Fellner

56 56 56  
Durchwahl 2813

20. Okt. 1981

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz  
1979 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 20. OKT. 1981

Zl. JH F. - Aussch.

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeines

Die Förderung von Hausstandsgründungen in Niederösterreich ist bei der jungen Bevölkerung des Landes sehr gut angekommen. Nun machen aber nicht nur die wirtschaftlichen Veränderungen, sondern vor allem auch familienpolitische Zielsetzungen eine neuerliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. So sollen Kinder anlässlich der erstmaligen Hausstandsgründung bzw. innerhalb eines gewissen Zeitraumes darnach berücksichtigt werden.

Aber auch eine Anhebung des geltenden Förderungssatzes und Vergrößerung des anspruchsberechtigten Personenkreises erscheint zweckmäßig.

Die Gewährung eines Fixsatzes von höchstens S 14.000,-- würde auf Grund ha. Erfahrungswerte über die Anzahl der eingebrachten Begehren einen Kostenaufwand von 238 Mio. bedeuten. Weiters würde der Betrag S 5.000,-- für ein Kind innerhalb der fiktiven Laufzeit von 5 Jahren 5 Mio. betragen.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung der vorliegenden Gesetznovelle leitet sich aus Art. 17 B-VG ab. Es handelt sich, um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z.2 (§ 2 Abs. 2)

Der bisherige Konnex der Förderung mit der für das entsprechende Darlehen zugrundeliegenden Verzinsung erscheint auf Grund der zur Zeit nicht vorhersehbaren Zinsenentwicklung nicht mehr vertretbar. Es ist vielmehr zweckmäßig, einen fixen Förderungssatz festzusetzen.

Zu Art. I Z.3 (§ 2 Abs. 3)

Als neue familienpolitische Zielsetzung sollen Kinder anlässlich der erstmaligen Hausstandsgründung bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab erstmaliger Antragstellung mit einem Fixsatz von S 5.000,-- pro Kind berücksichtigt werden, jedoch muß das Kind im gemeinsamen Haushalt mit den Förderungswerbern leben; dies entspricht einer fiktiven Verlängerung der Darlehenslaufzeit um etwa 2 Jahre.

Zu Art. I Z.4 (§ 3 Z. 3)

Durch das Hinaufsetzen der Altersgrenze auf das vollendete 35. Lebensjahr für diejenigen Förderungswerber, die bereits mit einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, soll eine Angleichung an die in Niederösterreich gehandhabten Wohnbauförderungsbestimmungen erreicht werden.

Zu Art. I Z.5 (§ 3 Z. 4)

Siehe Bemerkung zu Art. I Z.3 (§ 2 Abs. 3)

Zu Art. I Z. 6 (§ 4 Z. 3)

Die Auszahlung des Beitrages in zwei Teilbeträgen hat sich bisher aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bewährt. Die Auszahlung in einem Betrag zu Beginn der Darlehenslaufzeit ist auch für den Förderungswerber günstiger.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:  
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Njederösterreichischen  
Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ  
Hausstandsgründungsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen  
Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß  
fassen.

NÖ Landesregierung  
P r o k o p  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Prokop', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.